

Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (Änderung)

(vom 16. September 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Wasserbaupolizeiliche
Bewilligung

Keiner wasserbaupolizeilichen Bewilligung oder Konzession bedürfen:

lit. a–c unverändert;

d) Geländeänderungen ausserhalb des Gewässergebietes im Sinne von § 3 des Gesetzes, die nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen, die die Ufervegetation nicht tangieren und die überdies 1,0 m Höhe und 500 m² Fläche nicht überschreiten;

lit. e–g unverändert.

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die materiellen Wasserwirtschafts-Vorschriften einzuhalten und die Zustimmung der Grundeigentümer einzuholen. Bauliche Massnahmen im Gewässer, welche keiner wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen, sind im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion durchzuführen.

§ 6 wird aufgehoben.

§ 8. Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft im kantonalen Amtsblatt in Kurzform und mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht. Bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung kann auf die Veröffentlichung verzichtet werden.

Publikation

§ 14. Nach Abzug allfälliger Rückgriffsbeträge werden die Kostenanteile an die verbleibenden Kosten der Massnahmen für den Hochwasserschutz einschliesslich Ausdolungen sowie für die Wiederbelebung von Gewässern wie folgt ermittelt:

Beitragsansätze

724.112 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei

Finanzkraftindex	Kostenanteil
bis 103	40%
104–105	20%
106–107	10%
108 und mehr	5%

Abs. 2 unverändert.

Gewässer-
abstand

§ 15. Abs. 1 und 2 unverändert.

Gesuche für Bauten und Anlagen auf Grundstücken, welche an Gewässer anstossen, sind vor der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu melden.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatschreiber:
Husi